



**Pet 1-17-06-26-020703**

47803 Krefeld

Aufenthaltsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.05.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird die Einführung der visafreien Einreise für türkische Staatsangehörige bzw. Touristen gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 16296 Mitzeichnungen und 330 Diskussionsbeiträge vor. Zudem gingen insgesamt 9.717 Unterschriften per Post beim Petitionsausschuss ein.

Zu diesem Themenbereich liegen 39 sachverwandte Eingaben vor, die in die parlamentarische Prüfung einbezogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass gemäß der Rechtsprechung türkische Touristen kein Visum benötigten. Hierbei werden insbesondere ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts (VG) München vom 9. Februar 2011 (Az.: M 23 K 10.1983) sowie das sogenannte „Soysal“-Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 19. Februar 2009 (Az.: C-228/06) herangezogen. In einem beispielhaft geschilderten Einzelfall wird u. a. dargelegt, wie einer in der Türkei lebenden Mutter die Einreise nach Deutschland anlässlich der Beerdigung ihres Sohnes verwehrt wurde. Im Ergebnis wird daher gefordert, die entsprechenden Konsequenzen aus der Rechtsprechung zu ziehen und die Visumpflicht für türkische Staatsangehörige aufzuheben. Damit würden auch die bilateralen wirtschaftlichen Beziehungen gestärkt werden.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansichten zu der Forderung darzustellen. Zudem wurde der Innenausschuss in der 17. Legislaturperiode gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) anlässlich verschiedener Anträge gebeten, Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass das mit der Eingabe vorgetragene Anliegen sowohl in der 17. als auch in der 18. Legislaturperiode Gegenstand verschiedener parlamentarischer Fragen und Initiativen war. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss insbesondere auf die Beratungen des Innenausschusses sowie die Plenardebatten des 17. Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf zur „Klarstellung des assoziationsrechtlichen Rechtsstatus Staatsangehöriger der Türkei im Aufenthalts-, Beschäftigungserlaubnis- und Beamtenrechts“ sowie des Antrags „50 Jahre deutsch-türkisches Abwerbeabkommen – Assoziationsrecht wirksam umsetzen“. Der Innenausschuss des 17. Deutschen Bundestages, dem die Petition bei der Beratung der Anträge vorlag, ist im Ergebnis der Beratungen dem vorgebrachten Petitionsanliegen nicht gefolgt. Auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses (17/13299) sowie die Beratungen des Innenausschusses zum Antrag „Visumfreie Einreise türkischer Staatsangehöriger für Kurzaufenthalte ermöglichen“, der in der 139. Sitzung des 17. Deutschen Bundestages im November 2011 mehrheitlich abgelehnt wurde, wird verwiesen (Plenarprotokoll 17/139, S. 16656). Auch in der 19. Legislaturperiode gibt es einen Fraktionsantrag (19/8987), der u. a. darauf abzielt, die von der Türkei geforderte Visafreiheit abzulehnen.

Festzustellen ist, dass türkische Staatsangehörige gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 des Rates vom 14. November 2018 (diese Verordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 und ist am 18. Dezember 2018 in Kraft getreten) zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, für Aufenthalte im Schengen-Raum grundsätzlich



visumpflichtig sind. Aufgrund des „Soysal“-Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sind lediglich die Erbringer bestimmter Dienstleistungen, zum Beispiel als fahrendes Personal im grenzüberschreitenden Verkehr, in Deutschland visumfrei. Die Visumfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf die Empfänger von Dienstleistungen, wozu auch die Personen gehören, die zu touristischen Zwecken einreisen wollen. Diese Fälle der passiven Dienstleistungsfreiheit waren nicht Gegenstand des „Soysal“-Urteils und sind nach Auffassung des Petitionsausschusses von dessen Feststellungswirkung nicht erfasst. Diese Rechtsauffassung wurde in mehreren Entscheidungen des VG Berlin bestätigt in einem Fall wurde eine andere Rechtsauffassung vertreten und einer türkischen Staatsangehörigen eine visumfreie Einreise zu touristischen Zwecken für eine Dauer von bis zu drei Monaten zugesprochen.

Gleichwohl wurde im parlamentarischen Beratungsverlauf zu den o. g. Anträgen darauf hingewiesen, dass das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg im April 2011 die Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH zur visumfreien Einreise für Besuchszwecke beschlossen hatte (Az.: OVG 12 B 46.09). In seinem Urteil vom 24. September 2013 (Az.: C-221/11) hat der EuGH die Frage verneint, ob sich der Schutz des freien Dienstleistungsverkehrs in Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen der EU mit der Türkei (ZP) auch auf die passive Dienstleistung erstrecke und dadurch eine visumfreie Einreise zu Besuchszwecken ermöglicht werde. Insbesondere sei nicht die Freiheit türkischer Staatsangehöriger von der Stillhalteklausele umfasst, sich als Dienstleistungsempfänger in einen Mitgliedstaat zu begeben, um dort eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Vielmehr kann ausweislich des Urteils die sogenannte Stillhalteklausele des Art. 41 Abs. 1 ZP nur im Zusammenhang mit der Ausübung einer aktiven wirtschaftlichen Tätigkeit gesehen werden und ist nicht ähnlich dem Unionsrecht auf die passive Dienstleistungsfreiheit zu übertragen.

Der EuGH hat mit seinem am 7. August 2018 verkündeten Urteil in der Rechtssache C 123/17 (Yön) die Rechtmäßigkeit der Einführung der Visumpflicht dem Grunde nach bestätigt. Der EuGH hat in o. . Rechtssache entschieden, dass die Visumpflicht für türkische Staatsangehörige als Voraussetzung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Familienzusammenführung mit einem assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen (im konkreten Fall der Ehegatte) aus Gründen der effektiven



Einwanderungskontrolle sowie zur Steuerung der Migrationsströme gerechtfertigt sein könne.

Zwar sei die Einführung der allgemeinen Visumpflicht im Jahr 1980 für türkische Staatsangehörige als Beschränkung der Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt zu werten. Bei Vorliegen entsprechender Rechtfertigungsgründe seien Beschränkungen aber zulässig, soweit sie nicht über das zur Erreichung des verfolgten Ziels Erforderliche hinausgingen.

Das deutsche Recht sieht in § 5 Abs. 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine Härtefallregelung vor, nach der von dem Visumerfordernis abgesehen werden kann, wenn entweder die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumsverfahren nachzuholen.

Insofern bleibt die Verordnung (EU) 2018/1806 weiterhin maßgeblich für die visumpflichtige Einreise türkischer Staatsangehöriger ohne wirtschaftlichen Zusammenhang.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen nicht unterstützen, da das Visumerfordernis durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist und besonderen Umständen des Einzelfalls durch eine Härtefallklausel Rechnung getragen wird.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.